

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Dezember 2010

Nr. 2010/2274

### **Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Obererlinsbach Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2004/2301 vom 16. November 2004 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Obererlinsbach Los 1 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Auftrag umfasst das ganze Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obererlinsbach der Gemeinde Erlinsbach (SO).

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne von §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 17. August 2009 bis 15. September 2009 öffentlich aufgelegt. Jeder betroffene Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Gemeinde Erlinsbach vom 4. März 2010 und dem technischen Bericht des Unternehmers sind während der Auflage sechs Einsprachen eingegangen. Nach einer Orientierung durch Vertreter der Gemeinde und des Unternehmers wurden fünf Einsprachen zurückgezogen. Auf eine Einsprache musste nicht eingetreten werden, da sie nicht Gegenstand der amtlichen Vermessung war.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 11. Oktober 2010, das Vermessungswerk Obererlinsbach Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge danach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung

Fr. 400'631.15

Anteil Bund	Fr. 242'591.95
Anteil Kanton	Fr. 77'858.45
Anteil Gemeinde	Fr. 80'180.75

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Davon wurden Fr. 215'742.60 zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Der Restbetrag von Fr. 26'849.35 wird im Jahr 2011 mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung verrechnet.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr. 25'842.00
Durch Gemeinde Erlinsbach:	Schlusszahlung	Fr. 35'380.75
	an das Amt für Geoinformation	

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) des VBS vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Obererlinsbach Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 77'858.45 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Obererlinsbach Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 26'849.35 wird im Jahr 2011 mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung verrechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 25'824.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Erlinsbach die Schlussrate von Fr. 35'380.75 einzufordern und auf das Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Obererlinsbach Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 6. Dezember 2010

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1 (Beilagen gemäss Schreiben)

Präsidium der Gemeinde Erlinsbach, 5015 Erlinsbach (SO), mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Armin Weber, Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: „Anerkennung der amtlichen Vermessung Obererlinsbach Los 1: Die amtliche Vermessung Obererlinsbach Los 1 über das ganze Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obererlinsbach ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)